

| | | | |
|----------------------|--------------------------|--------------------|---|
| Normgeber: | Ministerium der Finanzen | Quelle: |  |
| Aktenzeichen: | 27.1-04037 | Gliede- | 605 |
| Erlassdatum: | 29.10.2015 | rungs-Nr: | |
| Fassung vom: | 18.08.2017 | Fundstelle: | MBL LSA. 2015, 684 |
| Gültig ab: | 29.08.2017 | | |

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft (STARK V-Richtlinie)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

1. Zweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung, Kumulation von Fördergegenständen
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Festlegungen zum Verfahren

Abschnitt 2 Ergänzende Regelungen für einzelne Förderzwecke

1. Investitionen in Krankenhäuser
2. Investitionen in die Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne verhaltensbezogenen Lärm
3. Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung
4. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten
5. Investitionen in die energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen
6. Luftreinhaltung
7. Investitionen in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
8. Investitionen in die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
9. Energetische Sanierung kommunaler Einrichtungen der Weiterbildung
10. Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Abschnitt 3 Sprachliche Gleichstellung

Abschnitt 4 Inkrafttreten

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

605

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft (STARK V-Richtlinie)

RdErl. des MF vom 29. 10. 2015 - 27.1-04037

Fundstelle: MBL LSA 2015, S. 684

Geändert durch RdErl des MF vom 18.08.2017 (MBL LSA 2017, S. 467)

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln für Investitionen der Kommunen auf der Grundlage

- a) des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. 6. 2015 (BGBl. I S. 975),
- b) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 20. 8. 2015 (n. v.),
- c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die Zuwendungen sollen finanzschwache Kommunen in die Lage versetzen, im Bereich ihrer Pflichtaufgaben in die Modernisierung ihrer Infrastruktur in den nachfolgend benannten Bereichen zu investieren.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Kumulation von Fördergegenständen

2.1 Gefördert werden Ausgaben der Kommunen für Investitionen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeit einschließlich der Breitbandförderung in den nachfolgend genannten Bereichen. Verbandsgemeinden können unter den zusätzlichen Voraussetzungen von Nummer 3.2 auch im Zuständigkeitsbereich ihrer Mitgliedsgemeinden Investitionsvorhaben durchführen.

2.1.1 Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur in folgenden Bereichen:

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne verhaltensbezogenen Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im Öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

Ausgeschlossen von einer Förderung nach Satz 1 sind Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind.

2.1.2 Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur:

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) energetische Sanierung kommunaler Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

2.2 Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Investitionsausgaben gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. a bis c der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. 8. 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 10 des Gesetzes vom 3.12.2015 (BGBl. I S. 2178). Für § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. g BHO gilt das insoweit, als die Zuschüsse und Zuweisungen für die in § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. a bis c BHO genannten Zwecke gewährt werden. Es ist daher unerheblich, ob es sich nach den Kriterien der kommunalen Doppik um zu aktivierende Herstellungskosten oder um baulichen Unterhaltungsaufwand handelt.

2.3 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 stehen und zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme und der damit angestrebten Ziele zwingend erforderlich sind.

2.4 Eine Maßnahme kann ausschließlich einem Förderbereich zuzuordnen sein, aber auch so aufgeteilt werden, dass mehrere Förderbereiche umfasst werden. Werden mehrere Förderbereiche im Rahmen einer Maßnahme angesprochen, müssen sie jedoch jeweils getrennt nachgewiesen werden.

2.5 Antragsteller können Zuwendungen für einen oder für mehrere verschiedene Fördergegenstände beantragen.

2.6 Gegenstand der Förderung kann nur ein bedeutsames Investitionsvorhaben sein (Artikel 104b Abs. 1 des Grundgesetzes). Für ein einzelnes Vorhaben muss die Förderung daher mindestens 50 000 Euro betragen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind finanzschwache Landkreise, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden.

3.2 Finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie sind die in der als **Anlage 1** beigefügten Liste genannten Kommunen. Verbandsgemeinden, die in Vorhaben investieren wollen, bei denen die Aufgabenzuständigkeit oder das Eigentum bei der Mitgliedsgemeinde liegen, haben im Rahmen der Antragstellung das Einvernehmen mit der Mitgliedsgemeinde durch Beschluss des Gemeinderats nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Nachhaltige Nutzbarkeit, Zweckbindungsfrist

4.1.1 Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein. Es ist darzulegen, dass die Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.1.2 eingehalten werden wird.

4.1.2 Für Investitionen in Bauwerke gilt eine Zweckbindung von 15 Jahren, bei Straßen von zehn Jahren. Bei beweglichen Gegenständen entspricht die Zweckbindungsfrist der üblichen Nutzungsdauer gemäß den Abschreibungstabellen und den örtlichen Abschreibungsdokumentationen, soweit diese im Einklang mit den Vorgaben des Landes stehen. Bereits verstrichene Nutzungszeiträume laut örtlicher Abschreibungsdokumentation verkürzen die Zweckbindung nicht. Für bewegliche Gegenstände beträgt die Zweckbindung jedoch höchstens fünf Jahre. Dies gilt nur, soweit nicht in Abschnitt 2 für einzelne Förderzwecke eine abweichende Zweckbindungsdauer festgelegt ist. Die Zweckbindung gilt auch als gewahrt, wenn innerhalb des Bindungszeitraums eine Umnutzung zu einem Zweck erfolgt, der ebenfalls förderfähig gewesen wäre. Soweit Fördermaßnahmen, etwa eine energetische Gebäudesanierung, nur räumlich und funktionell abgegrenzte Bereiche eines Gebäudes betreffen (z. B. eine Aula oder eine Sporthalle einer Schule), bezieht sich die Zweckbindung auf den sanierten Gebäudeteil.

4.2 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen aus diesem Förderprogramm gewährt werden. Der vom Bund zur Verfügung gestellte Anteil an der Förderung darf nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Eine Kombination von Zuwendungen aus den Programmen STARK III und STARK V ist daher nicht möglich. Die jeweils separate Finanzierung mit STARK III- und STARK V-Mitteln ist jedoch zulässig, sofern es sich um getrennt abrechenbare und eindeutig abgegrenzte Teilvorhaben im Rahmen einer funktionalen Einheit von Gebäuden handelt. Zu den Förderprogrammen des Bundes zählen auch aus dem Bundeshaushalt verbilligte KfW-Förderprogramme. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führt Bundesprogramme aus, so dass deren Kombination mit Zuwendungen aus dem Programm STARK V nicht möglich ist.

4.3 Förderzeitraum

4.3.1 Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. 6. 2015 begonnen werden. Vor dem 1. 7. 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn der Hauptverwaltungsbeamte der geförderten Kommune eine schriftliche Erklärung abgibt, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Soweit ein selbständiger Abschnitt gefördert wird, sind die Angaben im Verwendungsnachweis auf den selbständigen Abschnitt und nicht auf die Gesamtmaßnahme zu beziehen.

4.3.2 Im Jahr 2021 können Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. 12. 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

4.4 Trägerneutralität

Die Zuwendungen werden trägerneutral gewährt, soweit sich nicht aus Teil 2 Abweichungen ergeben. Die Gemeinde ist auch dann Zuwendungsempfänger, wenn sie einen Dritten mit der Durchführung des Investitionsvorhabens beauftragt. Sie hat die ordnungsgemäße Durchführung der Investitionsmaßnahme sicherzustellen und haftet für die Rückzahlung der Mittel.

4.5 Interkommunale Zusammenarbeit

Förderfähig sind auch Investitionen, die im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung durch einen anderen öffentlichen Aufgabenträger realisiert werden.

4.6 Öffentlich-private Partnerschaft

4.6.1 Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren (im Folgenden Vorabfinanzierungs-Öffentlich Private Partnerschaft-ÖPP). Für die Beantragung des Projektes gelten die allgemeinen Fristen, die Auszahlung von Fördermitteln für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP kann jedoch bis zum 31.12.2021 beantragt werden, wenn bis zum 31.12.2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

4.6.2 Die Kommune hat der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass

- a) eine Prüfung ergeben hat, dass das Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekt eine geeignete und wirtschaftlich sinnvolle Variante im Vergleich zur konventionellen Projektrealisierung ist,
- b) eine realistische und belastbare Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorliegt,
- c) die Folgen und Risiken nachvollziehbar eingeschätzt wurden und die Risikoverteilung auf die Vertragspartner der Kommune nicht zum Nachteil gereicht,
- d) die Verträge transparent gestaltet sind,
- e) ein umfassendes Vertragscontrolling sichergestellt ist, verbunden mit einer dauerhaften kompetenten Begleitung des Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekts,
- f) das Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekt stringent durchgeführt und mit Erfolgskontrollen begleitet wird,
- g) alle Stellen der Landesverwaltung, deren Fachkompetenzen von dem Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekt berührt werden, vollständig und ausreichend einbezogen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die maximale Höhe der Zuwendung an die in Nummer 3.1 genannten Empfänger bestimmt sich zu drei Vierteln nach ihrer Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche. Die einzelnen Beträge ergeben sich aus Anlage 1.

5.2 Bis zu dieser Grenze wird die Zuwendung als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie kommunal veranlasst und einem der Förderbereiche gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sowie Abschnitt 2 zuzuordnen sind. Finanzierungsbeiträge Dritter, bei-

spielsweise von privatrechtlichen kommunalen Gesellschaften oder freien Trägern einer Kindertageseinrichtung sowie Straßenausbaubeiträge sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Wird das Programm STARK V mit Investitionsförderprogrammen des Landes kombiniert, so sind die Finanzierungsbeiträge des Landes wie Finanzierungsbeiträge Dritter zu behandeln und mindern entsprechend die förderfähigen Ausgaben. Dies gilt nicht für den Beitrag des Landes im Rahmen des Programms STARK V, der ausschließlich dazu dient, die Kofinanzierung der Kommunen sicherzustellen.

6. Festlegungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Aufwendungen und Auszahlungen der Kommunen für nach dieser Richtlinie geförderte Investitionsmaßnahmen gelten als unabweisbar im Sinne von § 103 Abs. 3 Nr. 1 und § 105 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie aufgrund der hohen Fördermittelquote als unaufschiebbar im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Sie sind im Haushaltsjahr 2015 als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des gemäß § 105 KVG, gegebenenfalls in Verbindung mit der Hauptsatzung, zuständigen Organs. Die Kommune hat den ausgewählten Förderzweck unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umzusetzen. Ausgewählt werden sollen vorrangig Projekte, die im Vergleich zu möglichen anderen Maßnahmen besonders wirtschaftlich sind, also beispielsweise

- a) keine oder nur geringe nicht förderfähige Investitionskosten verursachen oder
- b) zukünftig zu geringeren Ausgaben (Betriebskosten) und zu keinen oder sehr geringen Folgekosten (Betriebs- oder Investitionskosten) führen.

Für die Umsetzung des jeweiligen ausgewählten Förderzwecks sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

6.3 Zuwendungen dürfen nur unter Beachtung des Beihilferechts der Europäischen Union gewährt werden.

6.4 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt.

6.5 Förderanträge sollen möglichst erst ab einem Gesamtbetrag der Einzelmaßnahmen in Höhe von 200 000 Euro eingereicht werden. Verbleibt einer Kommune ein noch nicht ausgeschöpftes Fördervolu-

men von weniger als 200 000 Euro, können auch Anträge mit einem geringeren Betrag eingereicht werden, wenn der Mindestbetrag nach Nummer 2.6 erreicht wird.

6.6 Die Bewilligungsbehörde hat dem Ministerium der Finanzen eine den Vorgaben des Bundes entsprechende Tabelle mit den dort vorgeschriebenen Mindestinformationen einzureichen (**Anlage 2**). Soweit die Kommune tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der Bewilligungsbehörde auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

6.7 Antragsfrist

6.7.1 Die Anträge müssen bis zum 31. 12. 2017 gestellt werden. Die erforderlichen antragsbegründenden Unterlagen können bis zum 31. 3. 2018 nachgereicht werden.

6.7.2 Auf einen vor dem 31. 12. 2017 gestellten Antrag auf Fristverlängerung können in begründeten Ausnahmefällen die Fristen nach Nummer 6.7.1 um jeweils ein Quartal verlängert werden.

6.7.3 Mittel, für die bis zum 31. 3. 2018 die erforderlichen Anträge und antragsbegründenden Unterlagen nicht vorliegen, werden nach Maßgabe der Nummer 6.14 Sätze 3 bis 5 anderweitig verteilt.

6.7.4 Legen Bescheide, die vor der Verlängerung des Förderzeitraums durch diese Richtlinie ergangen sind, ein Ende der Verwendungsfrist fest, so kann diese Frist auf Antrag verlängert werden, wenn die Einhaltung der bisherigen Frist angesichts der geänderten Rahmenbedingungen als nicht zumutbar erscheint.

6.8 Auszahlung

6.8.1 Die Auszahlungen an die Kommunen erfolgen zu festen Terminen. Dabei sind pro Jahr mindestens vier Zahlungstermine vorzusehen, die die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium festlegt. Zu den Terminen sind von den Kommunen die bereits geleisteten oder zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigten Mittel abzurechnen. Es können auch Mittel zur Auszahlung angemeldet werden, die zwar noch nicht bei der Anmeldung, jedoch zum Auszahlungstermin fällig sind. Überschreitet der abzurechnende Betrag 300 000 Euro und beträgt der Zeitraum bis zum turnusgemäßen Abrechnungstermin mehr als einen Monat, kann die Kommune sogleich mit der Bewilligungsbehörde abrechnen.

6.8.2 Werden die Investitionsmaßnahmen durch andere Träger als die Kommune durchgeführt, ruft die Kommune auch die Mittel für diese Letztempfänger ab und leitet sie nach Maßgabe von VV Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weiter. Das Verhalten der Letztempfänger wird den Kommunen zugerechnet.

6.9 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, gemeinsam mit dem Landesrechnungshof Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vorzunehmen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofs sowie der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.10 Auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund und auf die Förderung durch das Land ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Das Land behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorlagen vorzugeben.

6.11 Berichtspflichten

6.11.1 Die Kommunen erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder zur Beantwortung von Berichtsaufforderungen des Bundes benötigt werden.

6.11.2 Die empfangsberechtigten Kommunen berichten der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass sie die nach Anlage 1 zur Verfügung stehenden Zuwendungen nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

6.12 Prüfung der Mittelverwendung

6.12.1 Die Kommunen haben nach der Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel nachzuweisen unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulars. Der Hauptverwaltungsbeamte bestätigt der Bewilligungsbehörde, dass das zuständige Rechnungsprüfungsamt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

6.12.2 Der Nachweis gegenüber dem Bund erfolgt durch die Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgegebenen Tabelle (Muster Anlage 2, Spalten 4 bis 19). Die Kurzbeschreibung der Maßnahme (Muster Anlage 2, Spalte 13) muss angeben, was konkret gemacht wurde (kurze Maßnahmenbeschreibung/keine zukunftsgerichtete Projektbeschreibung). Der kausale Zusammenhang der Maßnahme zum ausgewählten Förderbereich muss hierbei deutlich werden. Beispiele: „Energetische Dachsanierung erfolgte durch Anbringen einer Wärmedämmung“ (nicht: „Energetische Dachsanierung ist vorgesehen“); „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED“ (nicht: „Umrüstung/Verbesserung der Straßenbeleuchtung“).

Bei der „Adresse der Maßnahme“ (Muster Anlage 2, Spalte 12) ist anzugeben, wo (in/an welchem Gebäude) die Maßnahme durchgeführt wurde. Die jeweilige (Gemeinbedarfs-)Einrichtung, in der eine Maßnahme durchgeführt wurde, ist genau zu benennen (z. B. Name der Kindertageseinrichtung). Die Adressen der Maßnahmen sind mit Straße, Hausnummer und Postleitzahl vollständig anzugeben. Umfasst die Maßnahme mehr als eine Adresse (z. B. bei der Umrüstung von Straßenbeleuchtung), so ist die nächst größere Einheit (z. B. Straßenzüge) möglichst genau zu benennen. Die pauschale Angabe eines Ortsteils ist nicht ausreichend.

6.12.3 Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche, so ist für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

6.12.4 Die Kommunen stellen der Bewilligungsbehörde die für die Prüfung der Mittelverwendung benötigten Nachweise, Übersichten und Erläuterungen zur Verfügung, soweit dies zu einer effizienten Bearbeitung sachdienlich ist, auch in digitaler Form.

6.13 Rückforderung

6.13.1 Zurückzahlende Mittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 v. H. jährlich.

6.13.2 In den Fällen, in denen der Bund gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KInvFG wegen Unterschreitung der Bagatellgrenze von 1 000 Euro oder gemäß § 8 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen auf eine Rückforderung gegenüber dem Land verzichtet, kann die Bewilligungsbehörde auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger auf eine Rückforderung verzichten.

6.14 Werden von einer Kommune Mittel zurückgezahlt und stellt der Bund diese Mittel erneut für das Land Sachsen-Anhalt bereit, können diese Mittel bis zum 30. 6. 2018 erneut von derselben Kommune im Rahmen der Höchstbeträge nach Nummer 5.1 für weitere Maßnahmen beantragt werden. Nach dem 30.6.2018 werden die Mittel an dieselbe Kommune nur dann wieder ausbezahlt, wenn die Kommune über ein bereits genehmigtes oder beantragtes Projekt verfügt. Ansonsten werden die Mittel an andere finanzschwache Kommunen ausgezahlt, deren bereits abrechenbare Investitionen in förderfähige Vorhaben den Maximalbetrag der Fördersumme nach Nummer 5.1 übersteigen. Erfüllen mehrere Kommunen diese Voraussetzung, so werden die Beträge an besonders finanzschwache Kommunen vergeben. Zeigt eine Kommune gemäß Nummer 6.11.2 an oder wird anderweitig bekannt, dass sie die gemäß Anlage 1 zur Verfügung stehenden Höchstbeträge nicht ausschöpfen wird, werden die Restbeträge anderen finanzschwachen Kommunen als Zuwendungen nach dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt.

6.15 Sofern von Amts wegen oder auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein Zuwendungsbescheid aufzuheben ist, dürfen Gebühren für die Aufhebung nur unter den Voraussetzungen der laufenden Nummer 1 Tarifstelle 14 der Übersicht Kostentarif der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. 10. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 12. 2016 (GVBl. LSA S. 394), in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Gleiches gilt für eine damit zusammenhängende Erstattung oder Zinsfestsetzung. Sofern ein Zuwendungsbescheid nicht nur aufgehoben, sondern durch einen anderen Zuwendungsbescheid ersetzt wird, kann unter folgenden Voraussetzungen eine Gebühr für den neuen Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der laufenden Nummer 1 Tarifstelle 10 der Übersicht Kostentarif der Anlage der AllGO LSA erhoben werden, ohne dass dem das öffentliche Interesse gemäß § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340), entgegensteht:

- a) Der neue Zuwendungsbescheid wird erforderlich, weil bei der Antragstellung entscheidungserhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig verschwiegen worden sind oder der Antragsteller in sonstiger Weise seine Sorgfaltspflichten verletzt hat.

- b) Der neue Zuwendungsbescheid wird erforderlich, weil der Antragsteller den Zuwendungszweck verändert hat. Dies gilt nicht, wenn die Gründe für die Änderung des Zuwendungszwecks vom Antragsteller nicht zu vertreten sind.

Abschnitt 2

Ergänzende Regelungen für einzelne Förderzwecke

1. Investitionen in Krankenhäuser

1.1 Investitionen in Krankenhäuser müssen der Krankenhausplanung des Landes entsprechen und gelten unter dieser Voraussetzung auch als nachhaltig. Überschreiten sie eine Wertgrenze von 500 000 Euro, müssen sie darüber hinaus mit dem Krankenhausplanungsausschuss abgestimmt sein. Bei Eingriffen in eine gemäß dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 4. 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 12. 2016 (BGBl. I S. 2986), oder Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2266), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304), geförderte und noch nicht regelmäßig abgeschriebene Maßnahme ist Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration herzustellen.

1.2 Werden die Fördermittel für die pauschale Förderung gemäß § 9 Abs. 3 KHG verwendet, entfällt die Verpflichtung, die Übereinstimmung mit der Krankenhausplanung nachzuweisen. In diesem Fall ist die investive Verwendung anhand von Einzelbelegen nachzuweisen. Die Zweckbindungsfrist für kurzfristiges Anlagegut im Sinne des § 9 Abs. 1 und 3 KHG entspricht der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von drei bis 15 Jahren gemäß § 6 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 4. 2005 (GVBl. LSA S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 1. 2015 (GVBl. LSA S. 28, 30).

2. Investitionen in die Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne verhaltensbezogenen Lärm

2.1 Förderfähig ist die Lärmsanierung

- a) von Straßen in der Baulast des Fördermittelempfängers, bei Verbandsgemeinden unter der Voraussetzung von Teil 1 Nr. 3.3 auch in der Baulast der Mitgliedsgemeinde und
- b) an Schienenwegen, sofern der Streckenabschnitt nicht bereits in das Lärmsanierungsprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (http://www.bmvi.de/Shared-Docs/DE/Artikel/LA/laerm_vorsorge-und-laermsanierung.html) aufgenommen wurde,

wenn durch die Lärmkartierung nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), für den für die Sanierung vorgesehenen Bereich ein nächtlicher Lärmindex von mindestens 55 dB(A) nachgewiesen ist und ein Lärmaktionsplan nach § 47d BImSchG vorliegt. Liegt kein Lärmaktionsplan vor, kann im Einzelfall eine Förderung erfolgen, wenn das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie bestätigt, dass ein ordnungsgemäßer Nachweis anderweitig erbracht worden ist.

2.2 Aktive Schutzmaßnahmen sollen die von der Straße oder dem Schienenweg ausgehende Geräuschimmission am maßgeblichen Immissionsort auf einen nächtlichen Lärmindex von maximal 55 dB(A), jedoch um mindestens 2 dB(A) senken. Die anzuwendenden Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen.

2.3 In die Förderung sind planungsbezogene Projektkosten eingeschlossen, sowie an Straßen:

- a) bauliche Veränderungen (beispielsweise Verringerung des Straßenquerschnitts durch Nutzungsänderung von bisher für den fließenden Verkehr bestimmten Fahrspuren),
- b) Abmarkierung von Radwegen,
- c) Straßenmöblierung (z. B. Kübel zur Bepflanzung zur Veränderung der Straßenbreite),
- d) Ersatz oder Überdeckung von Pflaster durch Asphalt (förderfähig sind Verfahren, die für den Bundes- und Landesstraßenbau anerkannt und eingeführt sind),
- e) Einsatz von Lärm mindernden Straßenoberflächen und
- f) verkehrsorganisatorische Maßnahmen einschließlich der Optimierung von Lichtsignalanlagen zur Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr.

Eine einfache Sanierung einer verschlissenen Straßenoberfläche, beispielsweise der Ersatz einer Straßenoberfläche durch eine andere, die nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) vom 31. 3. 2009 (VkBBl. 2009 S. 260) keinen geringeren Fahrbahnoberflächen-Korrekturwert (D_{Stro}) aufweist, stellt keine Lärmsanierung dar.

2.4 Für passive Maßnahmen gilt, dass Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen analog zur Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) vom 4. 2. 1997 (BGBl. I S. 172, 1253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. 9.1997 (BGBl. I S. 2329), festgestellt werden. Sofern durch die Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung vom 24. 7. 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. 10. 2015 (BGBl. I S. 1789), in der jeweils geltenden Fassung Fenster einzusetzen sind, die das nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung erforderliche Schalldämmmaß erreichen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung

3.1 Besteht eine Gebietsabgrenzung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 1748), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2017 (BGBl. I S. 2193), (Fördergebiet), sollen die Finanzmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden. Vom Einsatz im bestehenden Gebiet nach dem Baugesetzbuch kann jedoch dann abgewichen werden, wenn gewichtige Belange dies erfordern. Diese Gründe sind der Bewilligungsbehörde nachvollziehbar schriftlich darzulegen. Im Übrigen kann auf eine Gebietskulisse nach dem Baugesetzbuch verzichtet werden. Förder Voraussetzungen bleiben jedoch die Belegenheit in der definierten finanzschwachen Kommune und der städtebauliche Bezug. Dieser kann über eine integrierte Fach- und Rahmenplanung nachgewiesen werden. Sofern eine solche nicht vorliegt, ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gegenüber der Bewilligungsbehörde gesondert und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Hierzu gehören insbesondere eine genaue Beschreibung des Gebiets, in dem die Maßnahme erfolgt, und die Darlegung der Bedeutung der Maßnahme zum Erhalt oder zur Wiederherstellung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur. Die Vorlage einer einfachen Bauplanung reicht hierfür nicht aus.

3.2 Die Städtebauförderungsrichtlinien (RdErl. des MLV vom 25. 11. 2014, MBl. LSA S. 21, 150), sind zu beachten, soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt. Dies gilt auch hinsichtlich der Förderung der Infrastruktur Dritter. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Sanierung der kommunalen Infrastruktur. Der Neubau ist auf Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen beschränkt. Dies ergibt sich aus der Zielsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, Investitionen finanzschwacher Kommunen zu fördern, bei denen der Aspekt der Folgekosten besonders zu beachten ist. Maßnahmen an kommunalen Gebäuden, die hauptsächlich als Gemeinbedarfseinrichtung genutzt werden, sind auch dann förderfähig, wenn sich in diesem Gebäude in untergeordnetem Umfang Wohneinheiten befinden (z. B. Hausmeisterwohnung), die nicht rentierbar sind (z. B. weil eine Umlage von Sanierungskosten unter sozialen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist). Die Förderung städtebaulicher Einzelvorhaben ist zulässig. Darüber hinaus sind Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen förderfähig, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt sind.

3.3 Altersgerechter Umbau, Barriereabbau und Brachflächenrevitalisierung sind keine eigenständigen Förderzwecke, sondern lediglich nähere Erläuterungen zum übergeordneten Förderzweck Städtebau. Sie sind folglich nur förderfähig, wenn sie städtebauliche Maßnahmen darstellen. Zudem müssen kommunale Pflichtaufgaben wahrgenommen werden. Soweit Maßnahmen von den allgemeinen Vorschriften zur Städtebauförderung umfasst werden, ist der Städtebau ein eigenständiger Förderzweck; die Beschränkungen beim Straßenbau auf den Lärmschutz nach Abschnitt 1 Nummer 2.1.1 Buchst. b oder auf die energetische Sanierung gelten daher nicht. Der Ankauf von Immobilien zur Realisierung städtebaulicher Maßnahmen setzt voraus, dass es sich hierbei um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer nach dieser Richtlinie förderfähigen städtebaulichen Maßnahme handelt oder die Einbindung des Erwerbsvorgangs in eine städtebauliche Gesamtmaßnahme anderweitig gewährleistet ist.. Zudem sind Immobilienankäufe nur förderfähig, wenn diese ein Investitionsvorhaben im Bereich der Pflichtaufgaben der Kommunen betreffen. Sofern es sich beim Ankauf von Immobilien um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer geförderten städtebaulichen Maßnahme handelt, ist die Mittelverwendung gemeinsam mit der eigentlichen Maßnahme in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Anderenfalls ist darzulegen, dass (und in welchem Rahmen) eine konkrete Planung für die städtebaulichen Folgemaß-

nahmen nachweisbar vorliegt. Konversionsmaßnahmen sind förderfähig, sofern sie dem Förderzweck Städtebau zugeordnet werden können. Hierunter fällt nicht der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum. Die bei der Brachflächenrevitalisierung darüber hinaus erforderliche Zuordnung zum Bereich der Pflichtaufgaben kann sich daraus ergeben, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr dienen (z. B. der Abriss einsturzgefährdeter Gebäude) oder die Flächen anschließend zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben genutzt werden. Im ÖPNV ist fahrendes Gerät auch dann nicht förderfähig, wenn es zum Barriereabbau beiträgt. Brandschutz ist kein eigenständiger Förderzweck, im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen können jedoch der Um- oder Neubau von Feuerwehrgerätehäusern und bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung (z. B. Brandschutzteiche und Löschwasserleitungen) förderfähig sein. Städtebauliche Planungen sind insoweit förderfähig, als sie Teil einer konkreten, mit Mitteln aus diesem Programm finanzierten Investitionsmaßnahme sind.

3.4 Für jede einzelne Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Begründung des städtebaulichen Bezuges (Nummer 3.1) ist auch im Verwendungsnachweis ausdrücklich darzustellen.

4. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten

4.1 Die für die Breitbandförderung in Sachsen-Anhalt geltenden beihilfe- und förderrechtlichen Grundlagen, insbesondere die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. 6. 2015 (BANz AT 20.07.2015 B2) sind entsprechend anzuwenden, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. In Bezug auf den Breitbandausbau beträgt die Zweckbindungsfrist sieben Jahre. Die Zweckbindungsfrist kann verkürzt werden, sofern eine richtlinienkonforme Nutzung der geförderten Investition aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

4.2 Die Zuwendungsempfänger können mit dem Landkreis eine Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Verfahrens abschließen.

5. Investitionen in die energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen

5.1 Die Maßnahmen der energetischen Sanierung müssen den Anforderungen der zur Zeit der Antragstellung jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, namentlich der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung sowie der Energieeinspar-Durchführungsverordnung vom 23. 9. 2010 (GVBl. LSA S. 506) entsprechen. Dies ist anhand eines Energieausweises nachzuweisen, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Die zuständigen Träger erstellen eine Beschreibung des baulichen Zustandes des Gebäudes oder Gebäudeteils und der geplanten Maßnahmen mit einer groben Kostenschätzung. Teilsanierungsmaßnahmen mit geringer Steigerung der Energieeffizienz sind zu vermeiden, soweit dies unwirtschaftlich wäre. Aus § 24 EnEV können sich Ausnahmen für denkmalgeschützte Gebäude ergeben.

5.2 Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören insbesondere:

- a) Maßnahmen zur Reduktion von Transmissionswärmeverlusten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (z. B. Gebäudegrundplatte, Außenwände, Fenster, Dach, Außentüren).
- b) Maßnahmen zur Erneuerung und Modernisierung notwendiger technischer Anlagen. Hierunter fallen technische Anlagen zur Beheizung oder Belüftung von Gebäuden und die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen.
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (z. B. Wärmerückgewinnung, Tageslichtnutzung, Einbau effizienter Leuchten, Gebäudeautomation, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Wärmeversorgungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz).
- d) Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien für den Eigenbedarf. Die Errichtung von Anlagen zur direkten Wärmeversorgung aus regenerativen Energien dient der Deckung des Eigenbedarfs und kann gegebenenfalls auch anteilig in übergeordneten Zusammenhängen (z. B. gemeinsame Nahwärmeerzeuger oder -netze für öffentliche Bauten) gefördert werden.

5.3 Ist die energetische Sanierung eines Gebäudes unwirtschaftlich und ein Ersatzneubau die einzige wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit, ist sie unter der zwingenden Voraussetzung förderfähig, dass die energetische Sanierung

- a) einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist,
- b) bei strikter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein Ersatzneubau bei einer Gesamtbetrachtung nachweislich günstiger ist als eine Bestandssanierung zum Zweck der energetischen Sanierung, wobei der entsprechende Nachweis durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung oder durch ein entsprechendes Gutachten zu erbringen ist,
- c) der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

Dies ist der Bewilligungsbehörde schriftlich darzulegen. Die Förderfähigkeit ist auf das Gebäude beschränkt. Sämtliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technische Geräte, die beispielsweise die bestimmungsgemäße Nutzung ermöglichen, sind nicht förderfähig.

5.4 An- und Umbauten sind förderfähig, soweit sie zur Kompensation eines durch die energetische Sanierung hervorgerufenen Verlustes an Nutzfläche oder notwendigen Gebäudefunktionen erforderlich sind.

6. Luftreinhaltung

Im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben sind alle vom Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zugelassenen Maßnahmen förderfähig, die zu einer Reduzierung von Luftbelastungen führen. Radwege können somit förderfähig sein.

7. Investitionen in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur

Förderfähig sind alle investiven Vorhaben (z. B. Ausbau, Neubau, Sanierung, Ausstattung) in Einrichtungen, die für den Zweckbindungszeitraum gemäß Abschnitt 1 Nummer 4.1.2 Bestand haben werden und in der Bedarfsplanung laut § 10 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. 3. 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11. 2016 (GVBl. LSA S. 354), in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind. Dem frühkindlichen Bereich sind Maßnahmen für Kinder bis zum Schuleintritt zuzurechnen. Insoweit ist auch die Schaffung zusätzlicher Plätze, auch durch Neubaumaßnahmen, förderfähig.

8. Investitionen in die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

8.1 Es gelten die energetischen Anforderungen für die sonstige Infrastruktur nach Nummer 5, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

8.2 Gefördert werden nur Einrichtungen, die im geltenden Schulentwicklungsplan enthalten sind und für die Dauer der Zweckbindung Bestand haben werden. Es ist anhand der Vorgaben der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen zur Sicherung des Bestandes der Schule während des Zweckbindungszeitraums ausreichen.

8.3 Investive Begleit- und Fördermaßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie dem gleichen Förderbereich zuzuordnen und zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind. Wenn eine Sanierung des vorhandenen Gebäudes nicht möglich ist, z. B. wegen Unwirtschaftlichkeit, können als investive Begleitmaßnahme die Abrisskosten gefördert werden. Für den erforderlichen Neubau sind im Rahmen dieses Verwendungszwecks ausschließlich die Kosten förderfähig, die auf die energetische Sanierung entfallen. Maßnahmen zum Barriereabbau sind im Zusammenhang mit Abschnitt 1 Nummer 2.1.2 Buchst. b nicht förderfähig, sondern nur im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen.

9. Energetische Sanierung kommunaler Einrichtungen der Weiterbildung

Volkshochschulen sind nicht den Pflichtaufgaben zuzurechnen und daher nicht förderfähig. Gleiches gilt für gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung, so dass eine Weiterleitung der Mittel der Kommune insoweit ausscheidet.

10. Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

10.1 Förderfähig sind Investitionen, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstätten, Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten an überbetrieblichen Berufsbildungsstätten im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626), dienen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die unmittelbar der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und Maßnahmen, die eine Berufsausbildung oder einen Berufsabschluss vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen. Diese Maßnahmen müssen der Anpassung der Bildungsstätte an den technischen Fortschritt dienen.

10.2 Gefördert werden nur überbetriebliche Berufsbildungsstätten, die im geltenden Schulentwicklungsplan enthalten sind. Es ist anhand der Vorgaben der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen zur Sicherung des Bestandes der Schulen während des Zweckbindungszeitraums gemäß Abschnitt 1 Nummer 4.1.2 ausreichen.

Abschnitt 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 4 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 30. 10. 2015 in Kraft.

An
die antragsberechtigten Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Antragsberechtigte Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden

Anlage 2: Tabelle mit Mindestanforderungen

© juris GmbH

Antragsberechtigte Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden

| Landkreis | Förderbetrag Bund in Euro | Förderbetrag LSA in Euro | Förderbetrag gesamt in Euro |
|------------------|------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| Jerichower Land | 2 741 118 | 304 569 | 3 045 687 |
| Mansfeld-Südharz | 3 706 242 | 411 805 | 4 118 047 |
| Salzlandkreis | 4 849 546 | 538 838 | 5 388 384 |
| Stendal | 3 686 878 | 409 653 | 4 096 531 |
| Gesamt | 14 983 784 | 1 664 865 | 16 648 649 |

| Landkreis | Einheits- und Verbands- gemeinden | Förderbetrag Bund in Euro | Förderbetrag LSA in Euro | Förderbetrag gesamt in Euro |
|---------------------------|--------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| Altmarkkreis Salzwedel | Arendsee (Altmark), Stadt | 911 231 | 101 248 | 1 012 479 |
| | Gardelegen, Hansestadt | 2 539 768 | 282 196 | 2 821 964 |
| | Kalbe (Milde), Stadt | 963 031 | 107 003 | 1 070 034 |
| | Beetzendorf-Diesdorf | 1 784 807 | 198 312 | 1 983 119 |
| Anhalt-Bitterfeld | Aken (Elbe), Stadt | 606 282 | 67 365 | 673 647 |
| | Köthen (Anhalt), Stadt | 1 840 935 | 204 548 | 2 045 483 |
| | Muldestausee | 986 538 | 109 615 | 1 096 153 |
| | Osternienburger Land | 808 680 | 89 853 | 898 533 |
| | Raguhn-Jeßnitz, Stadt | 774 629 | 86 070 | 860 699 |
| | Zerbst/Anhalt, Stadt | 2 204 173 | 244 908 | 2 449 081 |
| | Zörbig, Stadt | 791 786 | 87 976 | 879 762 |
| Börde | Oschersleben (Bode), Stadt | 1 581 128 | 175 681 | 1 756 809 |
| | Obere Aller | 1 298 754 | 144 306 | 1 443 060 |
| | Westliche Börde | 879 450 | 97 717 | 977 167 |
| Burgenlandkreis | Hohenmölsen, Stadt | 768 117 | 85 346 | 853 463 |
| | Naumburg (Saale), Stadt | 2 305 350 | 256 150 | 2 561 500 |
| | Teuchern, Stadt | 675 877 | 75 097 | 750 974 |
| | Weißenfels, Stadt | 2 709 559 | 301 062 | 3 010 621 |
| | Zeitz, Stadt | 2 039 293 | 226 588 | 2 265 881 |
| | An der Finne | 1 198 385 | 133 154 | 1 331 539 |
| | Droyßiger-Zeitzer Forst | 836 498 | 92 944 | 929 442 |
| | Unstruttal | 1 363 369 | 151 485 | 1 514 854 |
| Harz | Ballenstedt, Stadt | 664 711 | 73 857 | 738 568 |
| | Blankenburg (Harz), Stadt | 1 580 516 | 175 613 | 1 756 129 |
| | Falkenstein/Harz, Stadt | 528 650 | 58 739 | 587 389 |
| | Halberstadt, Stadt | 2 804 478 | 311 609 | 3 116 087 |
| | Harzgerode, Stadt | 805 102 | 89 456 | 894 558 |
| | Huy | 765 261 | 85 029 | 850 290 |
| | Nordharz | 690 842 | 76 760 | 767 602 |
| Harz | Quedlinburg, Stadt | 1 887 353 | 209 706 | 2 097 059 |
| | Thale, Stadt | 1 385 729 | 153 970 | 1 539 699 |
| | Vorharz | 1 154 433 | 128 270 | 1 282 703 |

| Landkreis | Einheits- und Verbands- gemeinden | Förderbetrag Bund in Euro | Förderbetrag LSA in Euro | Förderbetrag gesamt in Euro |
|------------------|--------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| Jerichower Land | Burg, Stadt | 1 739 139 | 193 238 | 1 932 377 |
| | Elbe-Parey | 621 246 | 69 027 | 690 273 |
| | Jerichow, Stadt | 916 437 | 101 826 | 1 018 263 |
| | Möckern, Stadt | 1 745 761 | 193 973 | 1 939 734 |
| Mansfeld-Südharz | Allstedt, Stadt | 769 067 | 85 452 | 854 519 |
| | Arnstein, Stadt | 656 560 | 72 951 | 729 511 |
| | Eisleben, Lutherstadt | 1 792 587 | 199 176 | 1 991 763 |
| | Gerbstedt, Stadt | 657 380 | 73 042 | 730 422 |
| | Hettstedt, Stadt | 987 876 | 109 764 | 1 097 640 |
| | Mansfeld, Stadt | 838 722 | 93 191 | 931 913 |
| | Sangerhausen, Stadt | 2 140 384 | 237 820 | 2 378 204 |
| | Seegebiet Mansfelder Land | 774 323 | 86 036 | 860 359 |
| | Südharz | 1 025 796 | 113 977 | 1 139 773 |
| | Goldene Aue | 832 276 | 92 475 | 924 751 |
| | Mansfelder Grund-Helbra | 1 088 631 | 120 959 | 1 209 590 |
| Saalekreis | Bad Dürrenberg, Stadt | 812 854 | 90 317 | 903 171 |
| | Bad Lauchstädt, Goethestadt | 710 517 | 78 946 | 789 463 |
| | Braunsbedra, Stadt | 858 405 | 95 378 | 953 783 |
| | Wettin-Löbejün, Stadt | 867 054 | 96 339 | 963 393 |
| | Merseburg, Stadt | 2 225 508 | 247 279 | 2 472 787 |
| | Mücheln (Geiseltal), Stadt | 739 038 | 82 115 | 821 153 |
| | Petersberg | 805 273 | 89 475 | 894 748 |
| | Querfurt, Stadt | 983 445 | 109 272 | 1 092 717 |
| | Weida-Land | 744 266 | 82 696 | 826 962 |
| Salzlandkreis | Aschersleben, Stadt | 2 033 382 | 225 931 | 2 259 313 |
| | Barby, Stadt | 820 793 | 91 199 | 911 992 |
| | Bördeland | 652 441 | 72 493 | 724 934 |
| | Hecklingen, Stadt | 621 746 | 69 083 | 690 829 |
| | Nienburg (Saale), Stadt | 554 573 | 61 619 | 616 192 |
| | Schönebeck (Elbe), Stadt | 2 183 325 | 242 592 | 2 425 917 |
| | Staßfurt, Stadt | 1 980 397 | 220 044 | 2 200 441 |
| | Egelter Mulde | 923 090 | 102 566 | 1 025 656 |
| Stendal | Saale-Wipper | 849 735 | 94 415 | 944 150 |
| | Bismark (Altmark), Stadt | 1 044 957 | 116 106 | 1 161 063 |
| | Havelberg, Hansestadt | 676 636 | 75 182 | 751 818 |
| | Osterburg (Altmark), Hansestadt | 1 053 657 | 117 073 | 1 170 730 |
| | Stendal, Hansestadt | 3 020 073 | 335 564 | 3 355 637 |
| | Tangerhütte, Stadt | 1 218 902 | 135 434 | 1 354 336 |
| | Tangermünde, Stadt | 818 335 | 90 926 | 909 261 |
| | Elbe-Havel-Land | 1 156 596 | 128 511 | 1 285 107 |
| Wittenberg | Seehausen (Altmark) | 1 407 124 | 156 347 | 1 563 471 |
| | Annaburg, Stadt | 836 681 | 92 965 | 929 646 |
| | Bad Schmiedeberg, Stadt | 820 314 | 91 146 | 911 460 |
| | Coswig (Anhalt), Stadt | 1 300 089 | 144 454 | 1 444 543 |
| | Gräfenhainichen, Stadt | 1 058 609 | 117 623 | 1 176 232 |
| | Jessen (Elster), Stadt | 1 510 243 | 167 805 | 1 678 048 |
| | Kemberg, Stadt | 1 059 963 | 117 774 | 1 177 737 |
| Gesamt | Zahna-Elster, Stadt | 827 296 | 91 922 | 919 218 |
| | | 95 896 217 | 10 655 135 | 106 551 352 |

Anlage 2
(zu Nummern 6.6 und 6.12.1)

| lfd. Nr. | Land | ID Land je Maßnahme | Gemeindegemeinschaftsschlüssel (Gebietsstand 30.6.2015) | Gemeinde | Kreis | Fb | Meldejahr | Anz. | ÖPP | Träger | Adresse der Maßnahme | Kurzbeschreibung | Einhaltung des KInvFG |
|----------|------|---------------------|---|----------|-------|----|-----------|------|-----|--------|----------------------|------------------|-----------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 1 | ST | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | | | | |

| Maßnahmebeginn [TT.MM.JJJJ] | Maßnahmeende [TT.MM.JJJJ] | Invest.Vol [Euro] | Finanzierungsbeitrag Dritter [Euro] | Förderfähige Kosten [Euro] | Bundesbeteiligung [Euro] | Prüfvermerk Bund Prüfer 1 | Prüfvermerk Bund Prüfer 2 | Freigabe Bund |
|-----------------------------|---------------------------|-------------------|-------------------------------------|----------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------|
| 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Die Spalten 2 und 3 sowie die Spalten 20 bis 23 sind vom Antragsteller freizulassen. Es sind die Ausfüllhinweise des Bundes zu beachten, die auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden. Unter „förderfähige Kosten“ sind „förderfähige Ausgaben“ zu verstehen.